

Empfehlungen über Mindesthöhe von Kaminen

1. minimale Kaminhöhen für die Ableitung von Emissionen über Dach gemäss [Artikel 6 Absatz 2 LRV](#)
2. für alle stationären Anlagen nach LRV. Die Gemeinden beurteilen die Abgasableitungen für:
 - Feuerungsanlagen für Heizöl „Extra leicht“ oder Gas bis 350 kW FWL und für Brennholz oder Kohle bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)
 - gewerbliche Küchen (Restaurants, Hotels, Kantinen etc.)
 - Abgase von Fahrzeugen bei Service- und Einstellarbeiten in Garagen
 - andere gewerbliche und industrielle Abluft
3. Abluftanlagen von Einstellhallen etc. (Massnahmenplan- und Nicht-Massnahmenplan-Gebiet beachten)
4. die Empfehlungen gelten neben den Feuerpolizeivorschriften, massgebend ist immer die strengere der beiden Bestimmungen.
5. Ableitung an der Kaminmündung ungehindert senkrecht nach oben; keine Kaminhüte und Aufsätze, die dies verhindern
6. Austrittsgeschwindigkeit an der Mündung mindestens 6 m/s (ausser bei kleineren Feuerungsanlagen). Kaminquerschnitt bei Feuerungsanlagen nach den Regeln der Feuerungstechnik, nicht zu gross wählen

Kamine möglichst wie folgt anordnen:

- auf Satteldächern: am First oder in unmittelbarer Nähe des Firstes
- auf Flachdächern: im Bereich der Gebäudeschmalseite
- bei abgestuften Gebäuden: am höheren Gebäudeteil

Kaminmündungen bei Kleinanlagen (Ziffer 3) müssen überragen:

- den höchsten Gebäudeteil (z. B. Dachfirst) um mindestens 0.5 m
- Flachdächer um mindestens 1.5 m (begehbare Dächer um mindestens 2 m, gemäss Feuerpolizei-Vorschriften)
- bei grösseren Anlagen beurteilt das AfU die Kaminhöhe
- Bei Gas- und Ölfeuerungen bis 40 kW FWL, deren Kamin nicht im Bereich des Dachfirstes ausmündet, muss die Kaminmündung die Dachfläche im rechten Winkel um mindestens 1 m überragen. Die Abgase dürfen aber nicht im Bereich von Dachfenstern ausmünden.